

Satzung der Gemeinde Feldkirchen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 13. November 2025

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 351), und Art. 20 Abs. 1 HS 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§§ 5, 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 8)

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren sowie die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 46,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen | 92,00 € |
| c) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen | 138,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen | 184,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 35,00 € |
| f) eine Baumgrabstätte | 47,00 € |
| g) eine Urnenwandgrabstätte / Urnennische | 154,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für wahlweise 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte die geleistete Grabgebühr nicht anteilig zurückerstattet.
- (4) Für Ehrengräber werden für die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegte Nutzungsdauer keine Grabgebühren erhoben.

§ 5 - Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Leitung der Bestattung durch unseren Vertragsbestatter | 29,75 € |
| b) Aufbahrung des Sarges/der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle | 59,50 € |
| c) Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Aufbahrungszelle | 89,25 € |
| d) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis zu 1,80 m tief | 595,00 € |
| e) Zuschlag für Tieferlegung 2,10 m tief | 178,50 € |
| f) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 190,40 € |
| g) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes (auch Baumgräber) | 238,00 € |
| h) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab pro Person | 142,80 € |
| i) Transport, Absenken und Einstellen der Urne pro Person | 142,80 € |
| j) Reinigung der Aussegnungshalle | 59,50 € |
| k) Trauerfeier ohne Beisetzung, zzgl. die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle nach §6 b) | 89,25 € |
- (2) Für Exhumierungen und Urnenverlegungen fallen folgende Gebühren an:
- | | |
|--|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes | 595,00 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 238,00 € |
| c) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 190,40 € |
| d) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zuzügl. 2a) | 595,00 € |
| e) Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzugl. 2a) oder 2b) | 357,00 € |
| f) Umbettung einer Urne aus einem Urnenerdgrab, zuzügl. 2b) | 119,00 € |
| g) Umbettung einer Urne aus einem Urnenwandgrab, zuzügl. 2c) | 47,60 € |
| h) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. 2b) | 178,50 € |
| i) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. 2c) | 71,40 € |

§ 6 - Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung Kühl-/Aufbahrungsraum je Kalendertag	82,00 €
b)	Benutzung Aussegnungshalle	137,00 €
c)	Verwahrung einer Urne je Kalendertag	20,00 €

§ 7 - Sonstige Gebühren

(1)	Für bereits verlegte Grabfundamente betragen die Gebühren pro Nutzungszeit	
a)	bei einem Einzelgrab	85,00 €
b)	bei einem Familiengrab	140,00 €
(2)	Für Verschlussplatten für Urnennischen werden erhoben:	41,00 €

§ 8 - Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a)	Erstellen einer Urkunde bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
b)	Urnenanforderung	15,00 €
c)	Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung	30,00 €
d)	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung, der Beschriftung einer Verschlussplatte und Bodenplatte sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	30,00 €
e)	Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung	30,00 €
f)	Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist	30,00 €
g)	Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
h)	Sonstige Genehmigungen und Einzelanforderungen nach dem Bestattungsrecht	15,00 - 50,00 €
i)	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	
	1. Einzelfallgebühr	50,00 €
	2. Dauergebühr	150,00 €
j)	Gebühr für die Bestattung von Personen abweichend von §10 Abs. 6 Friedhofs- und Nutzungssatzung	30,00 €

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Feldkirchen für das Bestattungswesen vom 01.Januar 2018 außer Kraft.

Feldkirchen, 18. November 2025



Janson
Erster Bürgermeister